

RS OGH 1997/10/29 7Ob228/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1997

Norm

ImmMVO §9 Abs1 Z1

Rechtssatz

Gemäß § 9 Abs 1 Z 1 ImmMV darf der Immobilienmakler eine Provision oder sonstige Vergütung unter anderem aber auch für den Fall "vorsehen", wenn der Auftraggeber des Alleinvermittlungsauftrages das im Alleinvermittlungsauftrag bezeichnete Rechtsgeschäft innerhalb der vereinbarten Frist des Alleinvermittlungsauftrages alleine abschließt, wobei der Begriff des "Vorsehens" im Sinn einer ausdrücklichen Vereinbarung zu verstehen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 228/97y

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 7 Ob 228/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108735

Dokumentnummer

JJR_19971029_OGH0002_0070OB00228_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at